

# **Satzung der Vogelschutzgruppe 1985 Groß-Altenstädten e.V.**

## **§1 Allgemeine Bestimmungen**

Der Verein führt den Namen „Vogelschutzgruppe 1985 Gr.-Altenstädten“. Er hat seinen Sitz in Hohenahr OT. Gr.-Altenstädten und wird in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Die „Vogelschutzgruppe 1985 Gr.-Altenstädten“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zwecke des Vereins sind

- Schutz und Pflege der heimischen Vogelwelt, durch ausreichende Fütterungen im Winter,
  - Beschaffung ausreichender Brutmöglichkeiten, durch Aufhängen von Nisthöhlen einschließlich der regelmäßigen Kontrollen,
  - Durchführung heimatkundlicher und botanischer Führungen.
  - Anlage und Pflege von Biotopen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben oder fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

1. Erwerb der Mitgliedschaft  
Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt ist, dem Vorstand, mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden. Wer gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder den Verein schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§4 Beiträge**

Beiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden kann.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen oder durch Veröffentlichung im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl des Vorstandes
  - d) Die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
  - e) Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Die Ernennung der Ehrenmitglieder
  - h) Die Auflösung des Vereins
5. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies dringende Entscheidungen erforderlich machen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
8. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist der/die Bewerber/in, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
10. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Kassenverwalter/in
  - Schriftführer/in
  - Beisitzer/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. und der 2. Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand.
4. Der Vorstand ist bei mehr als der Hälfte anwesenden Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit das nächste in der unter 1 genannten Reihenfolge anwesende Vorstandsmitglied.
5. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder Ihres Amtes enthoben werden. Dies hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Ersatzwahl hat in derselben Sitzung zu erfolgen.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Telefon: 0611 1408-0  
Telefax: 0611 1408-900  
[poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

- h. das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hohenahr – Groß-Altenstädten, 12.9.2021